

# Satzung zur 7. Änderung der ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG der Stadt Aschersleben

Aufgrund der §§ 8, 35 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen–Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am ..... folgende Satzung zur 7. Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Aschersleben beschlossen:

## § 1 Änderungen

1. In **§ 1 der Entschädigungssatzung** werden die bisherigen Ziffern 1. bis 4. durch nachfolgende neue Ziffern 1. bis 6. ersetzt:

1. *Aufwandsentschädigung,*
2. *Fraktionsgeld,*
3. *Sitzungsgeld,*
4. *Verdienstaufschlag,*
5. *Reisekostenvergütung und*
6. *Betreuungsgeld.“*

2. **§ 2 Abs. 5 der Entschädigungssatzung** erhält folgenden neuen Wortlaut:

1. *Für die Fraktionen des Stadtrates werden allgemeine Haushaltsmittel als Zuschuss für die sachgerechte Fraktionsausübung zur Verfügung gestellt. Sie erhalten für ihren Aufwand für jedes Fraktionsmitglied eine monatliche Entschädigung in Höhe von 10,00 Euro.*
2. *Voraussetzung für die Auszahlung ist, dass die Fraktionen über eine Geschäftsordnung, die im Stadtratsbüro hinterlegt ist und über eine eigene Bankverbindung verfügen.*
3. *Über die Verwendung der Fraktionsgelder ist ein Verwendungsnachweis zu erstellen, der die wesentlichen Ausgabearten und die darauf entfallenden Beträge einschließlich der dazugehörigen Belege enthält. Hierzu wird den Fraktionen ein Formular zur Verfügung gestellt.*

4. *Die Abrechnung der Fraktionsgelder mit allen hierzu erforderlichen Unterlagen erfolgt durch die Fraktionen gegenüber dem Stadtratsbüro bis zum 31. Mai des auf die Abrechnung folgenden Jahres. Soweit keine ordnungsgemäße Abrechnung erfolgt, wird eine Nachfrist bis zum darauf folgenden 31. Juli gesetzt. Verstreicht auch diese Frist fruchtlos, wird die weitere Zahlung des Fraktionsgeldes eingestellt. Das Rechnungsprüfungsamt wird entsprechend informiert. Eine Weiterführung der Auszahlung des Fraktionsgeldes erfolgt erst nach ordnungsgemäßer Rechnungslegung der bis dahin ausbezahlten Gelder. Die Auszahlung des Fraktionsgeldes für die Vergangenheit ist nicht möglich. Soweit festgestellt wird, dass eine Überzahlung der Fraktionsgelder vorliegt, wird der überzahlte Betrag vom Stadtratsbüro schriftlich geltend gemacht. Die festgestellte Überzahlung ist binnen Monatsfrist an die Stadt Aschersleben zurück zu bezahlen. Soweit keine Rückzahlung erfolgt, wird eine Nachfrist von einem Monat gesetzt. Soweit auch diese fruchtlos verstreicht, wird die weitere Zahlung des Fraktionsgeldes ebenfalls eingestellt. Das Rechnungsprüfungsamt wird wiederum entsprechend informiert. Eine Weiterführung der Auszahlung des Fraktionsgeldes erfolgt erst nach Rückzahlung des überzahlten Geldbetrages.*
  5. *Über die Abrechnung in Ziffer 4. hinausgehend, erfolgt eine regelmäßige Prüfung der sachgerechten Verwendung der Mittel durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Aschersleben. Dazu werden diesem die erforderlichen Unterlagen vom Stadtratsbüro übergeben.*
  6. *Als sachgerecht verwendet gelten die Mittel insbesondere dann, wenn sie unter Beachtung der Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung eingesetzt werden. Von einer sachgerechten Verwendung der Mittel ist dann auszugehen, wenn diese unter Beachtung der Regelungen in den Runderlassen des Ministerium des Innern zur „Fraktionsfinanzierung in den Kommunen“ in den jeweils geltenden Fassungen, erfolgt. Diese Erlasse werden den Fraktionen zur Verfügung gestellt.“*
3. Die Regelung in **§ 7 der Entschädigungssatzung** wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 7  
Reisekostenvergütung**

- (1) *Den nach dieser Satzung ehrenamtlich Tätigen wird eine Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes Sachsen-Anhalt geltenden Grundsätzen gewährt.*

- (2) *Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich mit der Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung abgegolten.*
- (3) *Abs. 2 gilt nicht*
1. *für Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück und*
  2. *für Kosten von Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes sowie*
  3. *für Kosten von Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Stadt Aschersleben, soweit diese in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit vorheriger schriftlicher Zustimmung erfolgen.*
- (4) *Die vorherige schriftliche Zustimmung für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes sowie für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Stadt Aschersleben, erteilen für die ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates der Vorsitzende des Stadtrates, für den Vorsitzenden des Stadtrates dessen Stellvertreter sowie für die weiteren ehrenamtlich Tätigen der Oberbürgermeister. Die Zustimmung ist für den Einzelfall zu erteilen.“*
4. Nach § 7 der Entschädigungssatzung wird folgender neuer **§ 7 a Entschädigungssatzung** eingefügt:

**„§ 7 a  
Betreuungskosten**

*Die zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und pflegebedürftigen Angehörigen ab dem Pflegegrad 2 (§§ 14 f. SGB XI) durch eine Betreuungsperson, werden bis zu einer Höhe von 13,- Euro je Stunde erstattet, wenn nachgewiesen wird, dass während der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten oder einen anderen im Haushalt lebenden Familienangehörigen während dieser Zeit nicht möglich ist. Die Erstattung wird auf monatlich 10 Stunden beschränkt. In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich.“*

5. Der Wortlaut in **§ 8 der Entschädigungssatzung** wird wie folgt geändert:

**„§ 8  
Fälligkeit**

- (1) *Die pauschalierten Aufwandsentschädigungen und das Sitzungsgeld werden monatlich jeweils am 15. des Folgemonats ausgezahlt.*
- (2) *Die weiteren Entschädigungen nach dieser Satzung werden auf Antrag im auf die Entstehung des Anspruchs folgenden Monat erstattet. Den Anträgen sind entsprechende Belege beizufügen.“*
6. Nach § 9 der Entschädigungssatzung wird **§ 9 a** in die **Entschädigungssatzung** eingefügt:

**„§ 9 a  
Steuerliche Behandlung**

*Das Stadtratsbüro erstellt eine Jahresaufstellung der gezahlten Entschädigungen. Die Empfänger der Entschädigungen sind für die erforderliche Erklärung der Steuerpflicht beim zuständigen Finanzamt selbst verantwortlich. Die entsprechenden Runderlasse des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.“*

**§ 2  
Inkrafttreten**

Die 7. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Aschersleben tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Aschersleben, den.....

.....

Michelmann  
Oberbürgermeister

Dienstsiegel